

**Studien- und Prüfungsordnung  
für die Zusatzstudien „Gender 1 2 3“ an der  
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– PO ZS Gender –  
Vom 5. März 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 77 Abs. 5, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich; Ziele.....	1
§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang .....	1
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen .....	2
§ 4 Prüfungsausschuss; Verfahrensrecht .....	2
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen.....	2
§ 6 Prüfungen.....	2
§ 7 Wahlpflichtmodul .....	2
§ 7 Zertifikat .....	3
§ 8 Inkrafttreten; Experimentierklausel .....	3
Anlage: Studienverlaufsplan Zusatzstudien „Gender 1 2 3“ .....	4

**§ 1 Geltungsbereich; Ziele**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der Zusatzstudien „Gender 1 2 3“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 **BayHIG** sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

(2) <sup>1</sup>Die Zusatzstudien „Gender 1 2 3“ richten sich an Lehramtsstudierende sowie Bachelor- und Masterstudierende der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU. <sup>2</sup>Die Studierenden erwerben im Rahmen dieses Studienangebotes fachbezogene und fachübergreifende Kompetenzen zu Theorien und Anwendungsbereichen der Gender Studies unter Einbeziehung eines intersektionalen Ansatzes, der auch das Zusammenwirken mit anderen sozialen Differenzkategorien wie etwa ‚Rasse‘, Klasse, sexuelle Orientierung oder Alter in den Blick nimmt. <sup>3</sup>Die Zusatzqualifikation befähigt die Studierenden zu einer Professionalisierung des Zugangs zu genderorientierten Forschungsfragen und schult zugleich ihre Kompetenz zu interdisziplinärer Reflexion. <sup>4</sup>Ziel ist eine Sensibilisierung der Studierenden für die Bedeutung der Genderdimension und ihrer intersektionalen Verflechtungen in Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft. <sup>5</sup>Mit erfolgreichem Abschluss erhalten die Studierenden das Zertifikat „Gender 1 2 3“.

**§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme der Zusatzstudien „Gender 1 2 3“ ist nur zum Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Nach Abschluss des Studiums der Zusatzstudien bzw. nach deren (endgültigem) Nichtbestehen ist eine erneute Immatrikulation in die Zusatzstudien „Gender 1 2 3“ an der FAU ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester und darf um maximal zwei Semester überschritten werden. <sup>2</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Zusatzstudien „Gender 1 2 3“ im Laufe ihres gesamten Bachelor-, Master- oder Lehramtsstudiums zu einem beliebigen Zeitpunkt zu absolvieren. <sup>3</sup>Der Umfang der im Rahmen der Zusatzstudien „Gender 1 2 3“ angebotenen Module richtet sich nach der **Anlage**. <sup>4</sup>Zum erfolgreichen Bestehen der Zusatzstudien sind Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten nachzuweisen.

### § 3 Qualifikationsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Der Zugang zu den Zusatzstudien „Gender 1 2 3“ setzt die Immatrikulation in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder einem Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen, Mittel- oder Grundschulen an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU voraus. <sup>2</sup>Bei einer Beendigung des Bachelor-, Master- oder Lehramtsstudiums im Sinne des Satz 1 erlischt die Berechtigung zur Absolvierung der Zusatzstudien „Gender 1 2 3“.

### § 4 Prüfungsausschuss; Verfahrensrecht

(1) Für die Zusatzstudien „Gender 1 2 3“ ist der Prüfungsausschuss für das jeweilige Studium der bzw. des Studierenden im Sinne des § 3 Satz 1 gemäß § 12 **ABMStPO/Phil** bzw. § 10 **LAPO** zuständig.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der **ABMStPO/Phil** bzw. **LAPO**, soweit diese den Grundsätzen der Zusatzstudien nicht widersprechen bzw. in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

### § 5 Zulassung zu den Prüfungen

<sup>1</sup>Mit der Immatrikulation in einen der in § 3 genannten Studiengänge gelten Studierende als zu den Modulprüfungen der Zusatzstudien zugelassen. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits anderweitig erfolgt ist.

### § 6 Prüfungen

(1) Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

(2) <sup>1</sup>Eine im Rahmen der Zusatzstudien „Gender 1 2 3“ nicht bestandene Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Zusatzstudien „Gender 1 2 3“ bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

### § 7 Wahlpflichtmodul

(1) <sup>1</sup>Das übergeordnete Qualifikationsziel des Wahlpflichtmoduls liegt darin, die Anwendungsbereiche von Fragestellungen der Gender- und Intersektionalitätsforschung in einem der beteiligten Studienfächer zu vertiefen und selbst aktiv anzuwenden. <sup>2</sup>Beteiligte Studienfächer sind die Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaften), die Bachelor- und Masterstudiengänge der Anglistik/Amerikanistik, Digitale Geistes- und

Sozialwissenschaften/Digital Humanities, Germanistik/Komparatistik, Geschichte, Pädagogik, Psychologie, Soziologie und der Fachbereich Theologie. <sup>3</sup>Die Prüfungsgegenstände beziehen sich auf eine erfolgreiche Anwendung der Forschungsansätze durch Bearbeitung einer fachspezifischen Forschungsfrage. <sup>4</sup>Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände des jeweiligen Wahlpflichtmoduls sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und sind der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung zu entnehmen. <sup>5</sup>Der Katalog der wählbaren Module wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht. <sup>6</sup>Der Katalog wählbarer Module nach Satz 5 kann erweitert werden; Näheres regelt das Modulhandbuch der Zusatzstudien „Gender 1 2 3“.

(2) <sup>1</sup>Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1. <sup>2</sup>Sie richten sich nach den Vorgaben der beteiligten Studienfächer und sind der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. der einschlägigen Modulbeschreibung zu entnehmen.

### § 7 Zertifikat

(1) Der Nachweis über die im Rahmen der Zusatzstudien erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über eine Leistungsübersicht, die sich die bzw. der Studierende selbst aus dem Prüfungsverwaltungsprogramm ausdrucken kann.

(2) Werden alle Module der **Anlage** im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen, wird zusätzlich ein Zertifikat „Gender 1 2 3“ ausgestellt, das von der bzw. dem Verantwortlichen für die Zusatzstudien zu unterzeichnen ist.

### § 8 Inkrafttreten; Experimentierklausel

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die die Zusatzstudien „Gender 1 2 3“ ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen werden.

(2) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2030 außer Kraft. <sup>2</sup>Die Zusatzstudien nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sind rechtzeitig vor Außerkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Hinblick auf deren Fortführung durch die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie zu evaluieren.

**Anlage: Studienverlaufsplan Zusatzstudien „Gender 1 2 3“**

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.		
Basismodul: Was ist Gender?	Vorlesung				2	5	5			Klausur (90 Min.)	1
Gender in Natur- und Technikwissenschaften	Seminar				3	5		5		Klausur in Form eines Essays (180 Min.)	1
Wahlpflichtmodul	Seminar oder Vorlesung	(2)			(2)	5			5	vgl. § 7 Abs. 2	1
<b>Summe SWS und ECTS-Punkte</b>		<b>0-2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5-7</b>	<b>15</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		
		<b>7</b>									

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 25. Februar 2026, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 5. März 2026  
Erlangen, den 5. März 2026

FAU  
gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 5. März 2026 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 5. März 2026 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Halbmondstraße 6-8, Zimmer Nr. 02.033 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. März 2026